**Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplans**

**und der örtlichen Bauvorschrift**

 **„Ostener Kuften“**

**im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB**

**(ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Stadt Langenau hat am 21.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift „Ostener Kuften“ im beschleunigten Verfahren nach§ 13b i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig wurde der Planentwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.03.2018 (Lageplan) und 05.09.2018 (Textteil).

**Ziele und Zwecke der Planung**Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Neugestaltung des Plangebiets geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift wird mit Begründung und Artenschutzprüfung vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 (Auslegungsfrist) beim Verwaltungsverband Langenau, Flur Baurechtsamt EG, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau von Montag bis Freitag, vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Der Entwurf kann ebenfalls im Internet unter [www.verwaltungsverband-langenau.de](http://www.verwaltungsverband-langenau.de) > Ämter und Service > Verbandsbauamt > Bebauungspläne (öffentliche Auslegung), eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Verwaltungsverband Langenau abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenau, den 11.10.2018

Salemi

Bürgermeister